
8061/J XXV. GP

Eingelangt am 11.02.2016

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Wolfgang Zanger
und weiterer Abgeordneter

an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die durchschnittlichen Einkommen des Vorstandes aBv. VZÄ der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control).

Auf Grund des Berichts des Rechnungshofes 2015/1 über die durchschnittlichen Einkommen und zusätzlichen Leistungen auf Basis von Vollzeitäquivalent (VZÄ) für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes wurde deutlich, dass die Einkommen der Mitglieder des Vorstandes respektive die Geschäftsführung einiger Unternehmen über dem Einkommen des Bundeskanzlers liegen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen die folgende

Anfrage

1. Im Jahr 2013 haben zwei Vorstandsmitglieder ein Durchschnittseinkommen aBv. VZÄ von € 297.500 bezogen. Wie teilt sich dieses Durchschnittseinkommen auf die zwei Personen auf?
2. Welcher Betrag des o.a. Durchschnittseinkommens macht das vertragliche Gehalt pro Person aus?
3. Welcher Betrag des o.a. Durchschnittseinkommens macht Bonuszahlungen und sonstige Zulagen außerhalb des vertraglichen Grundgehalts pro Person aus?
4. Sollten Bonuszahlungen und sonstige Bezüge in o.a. Betrag nicht inkludiert sein, in welcher Höhe bestehen diese jeweils?
5. Sollten Bonuszahlungen gewährt werden: Nach welchen Kriterien werden diese ausbezahlt?

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

6. Aus welchem Jahr stammt der zugrunde liegende Dienstvertrag mit enthaltener Gehaltsvereinbarung?
7. Nach welchen Kriterien wurde die Gehaltsbemessung in den zugrunde liegenden Dienstverträgen vorgenommen?
8. Werden diese Verträge jährlich oder in anderen periodischen Abständen angepasst?
9. Wenn ja zu 8.: In welche Richtung respektive nach welchen Kriterien erfolgen diese Anpassungen?
10. Wie kann ein pro-Kopf-Einkommen der Vorstandsmitglieder/ Geschäftsführung gerechtfertigt werden, das über dem Einkommen des Bundeskanzlers liegt?
11. Welche Kriterien liegen dieser Gehaltsbemessung zugrunde?
12. Wirken sich Betriebsergebnisse auf die Gehälter der Vorstandsmitglieder/ der Geschäftsführung aus?
13. Wenn ja zu 12.: In welcher Weise wirken sich positive Betriebsergebnisse auf die Gehälter der Vorstandsmitglieder/ der Geschäftsführung aus?
14. Wenn ja zu 12.: In welcher Weise wirken sich negative Betriebsergebnisse auf die Gehälter der Vorstandsmitglieder/ der Geschäftsführung aus?
15. Wenn nein zu 12.: Warum bleiben die Gehaltsbezüge statisch?